

2466 024

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 344/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rose L e [REDACTED] ,
Br [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] and Street,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Februar 1974 durch die Richter Wüstenberg, Zern, Henkel, Fuchs und Dr. Thomas

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. Mai 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslegensfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Der Berufungsrichter ist davon überzeugt, daß bei der Klägerin ein hysterisches Krankheitsbild vorliegt, das von der Einstellung beherrscht ist, Entschädigung zu erlangen.

Hierbei ist das Berufungsgericht den im Verfahren vor dem Landgericht erhobenen und im Berufungsverfahren ergänzten Gutachten des Nervenfacharztes Prof. Dr. St., H. Y., gefolgt. Nach dessen Auffassung handelt es sich bei den psychischen Störungen nicht um eine Folge der Nicht-

- 3 -

Überwindung von Auswirkungen der Verfolgung, sondern um Erscheinungen, die ursächlich auf das Kontenverfahren zurückzuführen sind. Der Sachverständige glaubt nicht, daß die psychischen Störungen auch ohne die Verfolgung etwa zur gleichen Zeit und in gleicher Stärke aufgetreten wären; er verneint eine Änderung der "Persönlichkeitsstruktur" durch die Verfolgung.

Auf Grund dieser Umstände beurteilt der Berufungsrichter die psychischen Störungen als eine Tendenzneurose, die der Verfolgung nicht mehr engelastet werden könne.

Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fällt und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf. Der Standpunkt des Berufungsgerichts, hier fehle es an der Adäquanz der Verfolgung, stimmt mit den Grundsätzen in BGH RZW 1968, 311 Nr. 11 und 504 Nr. 13 (mit weiteren Nachweisen) überein. Ein Rechtsfehler, der die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte, liegt nicht vor.

Auch die Beschwerde zeigt keinen solchen Fehler auf. Der Berufungsrichter hat nicht festgestellt, daß die psychischen Störungen mindestens im Sinne der Wahrscheinlichkeit verfolgungsbedingt seien. Außerdem ist übersehen, daß die Merkmale Adäquanz und Verfolgungseigentümlichkeit (vgl. BGH RZW 1968, 504 Nr. 13) die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Entschädigung auf diejenigen Schäden begrenzen, die dem Verfolger bei wertender Betrachtung vernünftigerweise als Folge seiner Gewaltmaßnahmen zuzurechnen sind (BGH RZW 1970, 304 Nr. 14; 1972, 352 Nr. 17).

Wüstenberg

Henkel